

# **VEREINSSATZUNG**

**des Tennis-Club Burgstetten e.V.**

**Freibadweg, 71576 Burgstetten**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Burgstetten. Sitz des Vereins ist Burgstetten.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder sind Jugendmitglieder, die das 12. Lebensjahr bei Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

## **§ 5 Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Anträge von Jugendlichen und Kindern müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Sämtliche Mitglieder anerkennen die Satzung des Vereins und der von ihm getroffenen Anordnungen.

## **§ 7 Verbände**

Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Tennisbundes (WTB) und des Württ. Landessportbundes (WLSB) und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Ausschuss fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 3).

Der Ausschuss kann auf Antrag Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis spätestens 31. Dezember zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Ausgetretene Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge für das Austrittsjahr voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann nach Anhörung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso erfolgt der Ausschluss bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern.

Alle 3 Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind –im Außenverhältnis- ohne jegliche Einschränkung je einzelvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung nach außen gilt:

a) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Rechtsgeschäfte, die den Verein mit nicht mehr als 1.000.- Euro (eintausend Euro ) belasten, abzuschließen.

b) Für alle übrigen Rechtsgeschäfte und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Finanzen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden die Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die diese Positionen durch Neuwahl zu ersetzen hat.

5. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie vertreten den TC Burgstetten nach außen und sorgen für die Einhaltung und Umsetzung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Den Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie ehrenamtlich Tätigen kann auf Beschluss des Vorstandes und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

## **§12 Ausschuss**

Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins. Er regelt alle sportlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange und besteht neben dem Vorstand aus den Vertretern folgender Bereiche:

Sport und Breitensport  
Jugendarbeit  
Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit  
Bewirtschaftung und Veranstaltungen  
Clubhaus und Vereinsanlagen  
Sonderaufgaben

Alle Aufgaben werden ehrenamtlich verwaltet.

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortungen auf die jeweiligen Bereiche regelt eine Geschäftsordnung.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann durch den Ausschuss ein Vertreter berufen werden.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Sitzungen des Ausschusses werden vom zuständigen Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern einberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Bereiche sowie 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten sind.

Seine Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gewählten Ausschussmitglieder getroffen, maximal 2 pro Bereich.

Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Eilfällen auf Veranlassung zweier Vorstände zulässig.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Der Ausschuss des Tennis-Clubs Burgstetten e.V. beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese soll im ersten Viertel eines Jahres stattfinden. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Ausschusses
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

## **§ 15 Wahlen**

Die 3 geschäftsführenden Vorstände werden, sofern kein vorzeitiger Wechsel erforderlich oder geplant wird, von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die restlichen Mitglieder des Ausschusses sowie zwei Kassenprüfer sind in einem jährlichen Turnus neu zu wählen.

Die Wiederwahl des Vorstandes und des Ausschusses ist möglich.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In besonderen Fällen ist der Ausschuss befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

## **§ 17 Tagesordnungspunkte**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Soll eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgen, müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das neben dem Protokollführer von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 19 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Tennis-Clubs Burgstetten bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Sports verwenden darf.

Der Vorstand hat die Löschung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang anzumelden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. April 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Burgstetten, den 19. April 2013